

## **Beschluss des Landrates vom 14.06.2018**

Nr. 2121

### **18. Rückforderungen in der Sozialhilfe: Mehr Freiraum für die Behörden**

2018/384; Protokoll: bw

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) informiert, dass der Regierungsrat die Motion ablehne. Eine schriftliche Begründung liegt vor.

**Werner Hotz** (EVP) sagt, dass in den Medien über einen Fall berichtet wurde, wo eine Sozialhilfebezügerin einer Gemeinde den gesamten im Laufe der Jahre bezogenen Betrag im Umfang von CHF 225'000 innerhalb der kommenden 20 Jahre zurückzahlen müsse. Dies hat den Redner beschäftigt und zur Frage geführt, ob dies nicht anders gelöst werden könnte.

§13 des Sozialhilfegesetzes regelt die Thematik. Der Regierungsrat argumentiert, dass dies im Vollzug kein Problem sei, da ein Verzicht oder Teilverzicht auch jetzt bereits möglich ist. Dies ist korrekt. Die Ableitung aus dieser Norm ist aber offenbar sehr verschieden interpretierbar. Diese Interpretation basiert auf dem erwähnten Fall. 20 Jahre lang monatlich CHF 1'000 zurückzahlen kann sehr demotivierend sein. Es soll verhindert werden, dass Sozialhilfebezüger aus Angst vor jahrzehntelanger Rückzahlungspflicht auf einen Stellenantritt verzichten. Nach zehn Jahren verjährten Forderungen und Rückforderungen gemäss dem Sozialhilfegesetz. Aber 20 Jahre Rückzahlungen zu leisten soll möglich sein. Dies passt nicht zusammen. Hier fehlt es an Verhältnismässigkeit, obwohl sie im Baselbieter Handbuch für Sozialhilfe explizit verlangt wird (Ziff. 9.2.2).

Ein verwandtes Thema: Bei Stipendien wird bei erfolgreichem Studienabschluss sogar auf eine Rückforderung verzichtet. Auch hier geht es darum, die Leistungen eines künftigen soliden Steuerzahlers oder einer Steuerzahlerin zu honorieren.

Vielleicht ist der Titel dieses Vorstosses nicht ideal gewählt. Anstatt mehr Freiraum wäre es vielleicht besser gewesen, mehr Mut für die Behörden zu fordern. Der Redner hält fest: Es geht nicht um eine Rückerstattung bei relevantem Vermögensanfall, bspw. einer Erbschaft. Es geht lediglich um Einkommen aus eigenem Erwerb. Der Votant bittet um Unterstützung für die Motion. Es braucht eine gesetzliche Regelung, welche das Thema gleich ausrichtet. Die jetzige, sehr offen formulierte Bestimmung hat seltsame Entscheide zur Folge. Auch eine Beschränkung der Dauer der Rückzahlung auf bspw. zehn Jahre könnte ein erster Schritt in die richtige Richtung einer besseren Gesetzesbestimmung sein.

**Andrea Kaufmann** (FDP) erklärt, dass sich die FDP-Fraktion der Begründung der Regierung anschliessen könne. Das Begehren des Motionärs ist bereits umgesetzt und es braucht keine weiteren Abklärungen mehr. Das Gesetz ermöglicht den Gemeinden bereits einen erheblichen Ermessensspielraum. Rückerstattungen müssen ganz und teilweise zumutbar sein. Ist dies nicht der Fall, dann können Gemeinden darauf verzichten.

Das Argument, dass es für eine Person demotivierend sein kann, eine gut bezahlte Arbeit anzutreten, weil Rückzahlungen eingefordert werden, ist für die FDP-Fraktion nicht nachvollziehbar. Im Sozialhilfegesetz steht klar, dass Sozialhilfebezüger zur Annahme einer Arbeit verpflichtet sind, um so schnell wie möglich aus der Sozialhilfe rauszukommen. Sozialhilfe ist eine Überbrückungslösung für Menschen, die sich in einer Notsituation befinden. Im Gegenzug ist es nur richtig, dass die bezogenen Steuergelder zurückgezahlt werden, wenn sich die finanzielle Situation verbessert hat und dies wirtschaftlich zumutbar ist. So funktioniert das Sozialsystem. Die FDP-Fraktion lehnt die Motion und ein allfälliges Postulat einstimmig ab.

**Daniel Altermatt** (glp) sagt, dass auch die glp/GU-Fraktion Mühe mit der Argumentation des Motionärs habe. Es hört sich an, als ob Sozialhilfe in jedem Fall vollständig zurückgezahlt werde, ungeachtet der Konsequenzen für die betroffene Person. Dies ist aber überhaupt nicht so. Effektiv ist es so, dass man bis zum Tag der letzten Zahlung nicht weiss, wie viel des Darlehens überhaupt zurückkommt. Die Zumutbarkeit wird laufend neu bemessen. Bei jeder Veränderung der Einkommens- oder Vermögenssituation der betroffenen Person muss dies angeschaut werden. Es handelt sich also um einen lebendigen Prozess, der sich immer den Gegebenheiten anpasst und nicht um eine feste Rückforderung ungeachtet der möglichen Leistungen der Person. Es gibt auch einen gewissen Spielraum, was die Wahl der Bemessungsgrundlage anbelangt. Der Aspekt der Demotivation kann man auch für diejenigen in Betracht ziehen, welche die Sozialhilfe geleistet haben und das Geld nicht zurückerhalten. Es handelt sich im Prinzip um ein Darlehen. Wer es zurückzahlen kann, soll dies auch tun. Jede weitere Einschränkung der aktuellen Gesetzgebung ist letztlich willkürlich. So wie es jetzt ist, kann man sich anpassen.

**Bianca Maag** (SP) votiert, dass auch die SP-Fraktion den Vorstoss in dieser Form ablehne. Die Rednerin hat Verständnis dafür, dass versucht wird, Einschränkungen zu machen bzgl. der Maximalanzahl Jahre, für die man zur Rückzahlung verpflichtet werden kann. Im Moment haben die Gemeinden, resp. die Sozialhilfebehörden die Möglichkeit. Die Forderung der Motion ist bereits vorhanden, weshalb die SP-Fraktion die Motion ablehnt.

**Andi Trüssel** (SVP) führt aus, dass die SVP-Fraktion dem Antrag des Regierungsrats folge und Motion wie auch Postulat ablehne. Aus der Praxis: In Frenkendorf wird jede Person, die nach Sozialhilfe fragt, deutlich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich dabei um ein Darlehen handle und dieses nach Möglichkeit zurückzuzahlen sei.

**Béatrix von Sury d'Aspremont** (CVP) kann es kurz machen: Auch die CVP/BDP-Fraktion schliesst sich der Erklärung des Regierungsrats an. Eine Gesetzesänderung wird als nicht notwendig erachtet, denn die Möglichkeit, den Ermessensspielraum auszunutzen, besteht. Der Vorstoss wird abgelehnt.

**Werner Hotz** (EVP) möchte die vorgebrachten Argumente nicht geringschätzen. Der Redner ist jedoch der Überzeugung, dass Rückforderungen mit einem Zeithorizont von 20 Jahren belastend sind. Hier sollen die Behörden die Möglichkeit haben, die Rückzahlung beispielsweise auf zehn Jahre zu beschränken.

Ein zweiter Punkt ist die erwähnte Parallele zu den Stipendien. Für das Empfinden des Redners ist die ungleiche Behandlung nicht gerecht, da die Stipendien nicht zurückgezahlt werden müssen, obwohl es sich ebenfalls um einen Kredit handelt, um ins Erwerbsleben einzutreten.

://: Die Motion wird mit 64:13 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

---